



Checkliste & Amtswege

Vor der Geburt

**9
Monate vor
Geburt**

Kündigungs- und Entlassungsschutz ab Beginn der Schwangerschaft bis maximal vier Wochen nach Ende der Karenz. Ab Meldung der Schwangerschaft sind Überstunden, schweres Heben und Tragen, Nacharbeit und Arbeit unter Unfallgefahr verboten. Die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht übersteigen. Schwangeren Arbeitnehmerinnen ist es außerdem verboten, in der Gastronomie in Raucherbereichen zu arbeiten (= vorzeitiger Mutterschutz).

Ebenfalls dürfen werdende und stillende Mütter nicht an Sonn- bzw. Feiertagen sowie in der Zeit von 20 bis 6 Uhr beschäftigt werden.

**8-6
Monate vor
Geburt**

Ehestmögliche **Meldung der Schwangerschaft beim Arbeitgeber** unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bzw. Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins. Diese ist nicht nur für den **Kündigungsschutz** von Bedeutung, sondern vor allem für den Arbeitnehmerschutz.

Wurde eine **Kündigung** jedoch bereits ausgesprochen und weist die Dienstnehmerin binnen 5 Arbeitstagen die bestehende Schwangerschaft durch eine ärztliche Bestätigung nach, so ist die Kündigung rechtsunwirksam. Während der Probezeit besteht kein Kündigungsschutz – Anfechtung nach dem Gleichbehandlungsgesetz im Falle einer Beendigung wegen Schwangerschaft möglich!

**5
Monate vor
Geburt**

Bis spätestens Ende 16. Woche **erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung**. Ohne entsprechende Untersuchungen wird das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend gekürzt!

**4
Monate vor
Geburt**

17. bis längstens Ende 20. Woche **zweite Mutter-Kind-Pass-Untersuchung**. Ab 20. Woche ist eine Akkordarbeit verboten!
18. bis 22. Woche: kostenlose Hebammenberatung: www.hebammen.at.

**3
Monate vor
Geburt**

25. bis längstens Ende 28. Woche **dritte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung**. Spätestens 12 Wochen vor der Geburt **Vorlage eines ärztlichen Zeugnis über den Entbindungstermin** beim Arbeitgeber.

**2
Monate vor
Geburt**

30. bis längstens Ende 34. Woche **vierte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung**. Ab 32. Woche **absolutes Beschäftigungsverbot!**

Antrag auf Wochengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger (*persönlich oder per Post; erforderliche Unterlagen: Arbeits- und Entgeltbestätigung (wird vom Arbeitgeber ausgestellt), bei vorzeitigem Beschäftigungsverbot: Zeugnis Amtsarzt od. Arbeitsinspektorat, Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, die Bankverbindung (Bankinstitut, IBAN, BIC)*)

Das **Wochengeld** gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, am der Tag Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten: zwölf Wochen nach der Geburt).

Es entspricht dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten vollen drei Kalendermonate ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen.

**1
Monate vor
Geburt**

35. bis längstens Ende 38. Woche: **fünfte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung**.



Mehr dazu online auf www.bmfj.gv.at

www.ooe-oeaab.at

öaab

Der OÖVP-Arbeitnehmerbund.